

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-1203/482/22 MPA-BS

Gegenstand: **Alfa purSeal Flüssigkunststoff**
Flüssigkunststoff für Bauwerksabdichtungen gemäß der
Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen
Ifd. Nr. C 3.28

Antragsteller: Alfa GmbH
Ferdinand-Porsche-Straße 10
73479 Ellwangen

Datum der Erstaussstellung: 20.01.2022

Ausstellungsdatum: 07.07.2025

Geltungsdauer bis: 06.07.2030

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 1 Anlage.

Dieses Dokument darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge, Kürzungen sowie Übersetzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA BS. Dieses Dokument ist nur mit Unterschrift und Stempel der MPA BS oder mit verifizierbarer, qualifizierter elektronischer Signatur gültig.



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfsachverständigen und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller/Vertreiber Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA-Braunschweig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.
- (7) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Abdichtung mit Flüssigkunststoffen mit der Produktbezeichnung „Alfa purSeal Flüssigkunststoff“ der Alfa GmbH als Bauwerksabdichtung gemäß der Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.28 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Abdichtung besteht aus dem einkomponentigen, silanterminierten Polyurethanharz Alfa purSeal Flüssigkunststoff, dem Alfa purSeal Vlies und der Alfa purSeal Grundierung UNI.

1.2 Verwendungsbereich

Das Bauprodukt Alfa purSeal Flüssigkunststoff darf als Bauwerksabdichtung mit Flüssigkunststoffen für folgende Anwendungsbereiche eingesetzt werden:

1. Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und Außenwandflächen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser (Wassereinwirkungsklasse W1-E gemäß DIN 18533-1)
2. Die Abdichtung von erdüberschütteten Deckenflächen gegen nicht drückendes Wasser (Wassereinwirkungsklasse W3-E gemäß DIN 18533-1)
3. Die Abdichtung von Boden- und Wandflächen in Innenräumen bei sehr hoher Beanspruchung sowie von genutzten Flächen Außenbereich gegen nicht drückendes Wasser ¹
4. Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und Außenwandflächen gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule (Wassereinwirkungsklasse W2.1-E gemäß DIN 18533-1)
6. Die Abdichtung von Behältern gegen von innen drückendes Wasser (Schwimmbecken, Wasserbehälter, Wasserspeicherbecken) im Innen- und Außenbereich bis zu einer Füllhöhe von 10 m (Füllwasser mit Trinkwassereigenschaften, abweichende Flüssigkeiten bedürfen gesonderter Nachweise) (Wassereinwirkungsklasse W2-B gemäß DIN 18535-3)

Das Abdichtungssystem kann entstehende und sich bewegende Risse bis zu maximal 1,0 mm überbrücken.

¹ Hinweis:

Die Abdichtung von Innenräumen umfasst hier direkt und indirekt, sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser beanspruchte Wand- und Bodenflächen mit einer planmäßigen Anstauhöhe bis 10 cm (z.B. Umgänge von Schwimmbecken oder Duschanlagen). Dies entspricht der Wassereinwirkungsklasse W3-I nach DIN 18534-1.

Unter genutzten Flächen im Außenbereich sind hier horizontale oder geneigte Flächen von Bauwerken zu verstehen, auf denen Personen- oder Fahrzeugverkehr erfolgt (mit Ausnahme der Fahrbahntafeln von Brückenbauwerken für den Straßenverkehr). Hierzu zählen: Dachterrassen, Parkdecks, Hofkellerdecken, Durchfahrten. Die Abdichtung liegt dabei unter einer gesondert angeordneten Schutz- und Nuttschicht gemäß DIN 18531-1 für begehbare Flächen (z.B. Dachterrassen), sowie gemäß DIN 18532-1 für befahrbare Flächen (z.B. Parkdecks, Hofkellerdecken, Durchfahrten) und wird nicht direkt beansprucht.

Abdichtungen im Verbund mit Fliesen und Platten werden nach PG-AIV geprüft.

Für direkt befahrene Abdichtungen bzw. Oberflächenschutzsysteme ist die MVV TB, lfd. Nr. C 3.12 bzw. C 3.16, zu beachten.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften

- (1) Das Bauprodukt Alfa purSeal Flüssigkunststoff ist auf Basis von Polyurethanharz und der Gruppe der Reaktionsharze der einkomponentigen Flüssigkunststoffe zuzuordnen.
- (2) Die aus dem Bauprodukt hergestellte Bauwerksabdichtung weist nachfolgende Eigenschaften auf:

Sie ist für die unter 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend:

- alterungsbeständig bei höheren Temperaturen
- standfest
- zugfest und dehnfähig
- haftzugfest auf mineralischem Untergrund
- rissüberbrückend bei niederen Temperaturen
- wasserdicht
- druckbelastbar
- regenfest
- alkalibeständig

Das Bauprodukt ist normalentflammbar, Klasse *E* nach EN 13501-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde durch Prüfungen nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse für Bauwerksabdichtungen mit Flüssigkunststoffen nach der Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.28, mit Prüfbericht Nr. 1202/032/19 A und Nr. 1202/446/19 der MPA Braunschweig erbracht.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

- (1) Das Bauprodukt bzw. die Produktkomponenten werden werksmäßig hergestellt.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen.
- (3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.
- (4) Das Bauprodukt bzw. die Komponenten sind in geschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Hinsichtlich der Mindestlagerungszeit sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

2.3 Übereinstimmungszeichen und Kennzeichnung

- (1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen. Die Produktkomponenten sind als zum Produkt gehörig zu kennzeichnen. Aus der Kennzeichnung muss eindeutig die Zuordnung der Einzelkomponenten zueinander hervorgehen. Verstärkungseinlagen und Hilfsstoffe, die vom Bauprodukthersteller vertrieben werden, sind zur Verwendung mit dem geprüften Abdichtungsstoff zu kennzeichnen. Werden Verstärkungseinlagen und Hilfsstoffe nicht vom Produkthersteller; sondern durch Dritte vertrieben, müssen die für ihre Verwendung erforderlichen Eigenschaftswerte nach Abschnitt 2.1.2 auf der Verpackung oder den Lieferunterlagen vermerkt sein. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

- (2) Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Herstelldatum und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum
- Ggf. Kennzeichnung nach GefStoffV
- Brandverhalten, Klasse nach DIN 4102-1 oder DIN EN 13501-1

3 Übereinstimmungsnachweis

(1) Allgemeines

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.28 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Prüfung des Produktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

(2) Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Die Erstprüfung des Produktes erfolgt gemäß Tabelle 2 der Prüfgrundsätze (Anlage 1). Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Kennwerten nach 2.1.2 abweichen.

Die Erstprüfung kann entfallen, wenn die Proben für die Prüfungen für die Erteilung des abP's im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

(3) **Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)**

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200 einzurichten. Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die in der Anlage 1 angegebenen Prüfungen (entsprechend Tabelle 2 der Prüfgrundsätze). Dabei dürfen die Prüfwerte von den ausgewiesenen Kennwerten maximal um die in den Prüfgrundsätzen angegebenen Toleranzen abweichen.

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen.

4 **Ausführung**

Der Betonuntergrund ist mit der Alfa purSeal Grundierung UNI zu grundieren. Die Herstellung der Dichtungsschicht hat grundsätzlich mit mindestens 2 Aufträgen zu erfolgen. Es ist soviel Material zu verarbeiten, dass eine Gesamttrockenschichtdicke von 2,0 mm nicht unterschritten wird.

Das Alfa purSeal Vlies muss vollflächig in den 1. Auftrag eingearbeitet werden. Vliesüberlappungen sind mindestens 5 cm breit.

Das Abdichtungssystem ist in der Lage sich bewegende, vorhandene oder neu entstehende Risse bis zu einer maximalen Rissweitenänderung von 1,0 mm zu überbrücken. Die Einhaltung der maximalen Rissweitenänderung ist konstruktiv sicherzustellen.

5 **Verarbeitung**

Bei der Verarbeitung der Bauprodukte ist die Verarbeitungsanweisung des Herstellers zu beachten.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Bestimmungen für die Ausführung widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanweisung zu übernehmen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

6 **Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.28 erteilt.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.

Dipl.-Min. F. Ehrenberg
Leitung der Prüfstelle

i. A.
M. Pankalla
Sachbearbeitung

Dokumente ohne kleinem Landessiegel und Unterschrift tragen eine verifizierbare, qualifizierte elektronische Signatur.

Tabelle 2: Umfang der für den Verwendbarkeitsnachweis (abP), die Erstprüfung (EP) und die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) erforderlichen identifizierenden Prüfungen einschließlich Toleranzen bei der WPK

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Toleranzen – relativ –
Prüfungen an den Ausgangsstoffen			
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen / Festkörpergehalt	3.2.1	± 5 %
2	Infrarotspektrum	3.2.2	in den wesentlichen Merkmalen identisch*
3	Dichte	3.2.3	± 3 %
4	Viskosität / Auslaufzeit	3.2.4	± 20 %
5	Flächengewicht Verstärkungseinlage Festigkeit Verstärkungseinlage	3.2.5	± 10 % ± 20 %
Prüfungen an den erhärteten Stoffen			
6	Glührückstand	3.3.1	± 3 %
7	Shore A / D Härte	3.3.2	± 5 %
8	Zugeigenschaften	3.3.3	± 20 %**

Die WPK ist je Charge mit folgenden Ausnahmen durchzuführen:

- * Häufigkeit im Rahmen der WPK: 1-mal jährlich
- ** Häufigkeit im Rahmen der WPK: 2-mal jährlich